

Statuten

des Vereines

CONIES

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1 Der Verein führt den Namen

CONIES

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit der Beratung und Evaluierung von Universitäten, Fachhochschulen, Hochschulen und postsekundären Bildungseinrichtungen bei den Qualitätssicherungszertifizierungen sowie Programmakkreditierungen auf das ganze Bundesgebiet und auf die ganze Welt.

1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist, bezweckt

- die Errichtung eines österreichischen Zweiges der Internationalen Konföderation der Höheren Bildung (Confederación Internacional de Educación Superior – CONIES), einem internationalen Verband von Universitäten und Hochschulen und Bildungseinrichtungen aus Amerika, Europa und Asien mit dem Ziel der Förderung internationaler Studienangebote und Mobilität der Studierenden und Lehrenden;
- die Beratung, Evaluierung, Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen und Akkreditierung von Studienangeboten von privaten postsekundären Bildungseinrichtungen, die Evaluierung von Studien sowie Aus- und Weiterbildungsprogrammen, zudem die Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten als Forschungs- und Ausbildungsforum zur Verknüpfung der Theorie und Praxis sowie die Förderung der Interessen seiner Mitglieder;
- die Förderung der Qualitätssicherung des inter-universitären und grenzüberschreitenden Fernstudiums sowie der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern von postsekundären Bildungseinrichtungen und die Forschung und Weiterentwicklung der Fernlehre;

CONIES – Vereinsstatuten

- die Durchführung von Audits von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen in Österreich und weltweit im Zuge der Qualitätssicherung von Studienangeboten;
- die Entwicklung von Qualitätsstandards von postsekundären Studienprogrammen und deren Zertifizierung;
- die Evaluierung und Akkreditierung von Studienprogrammen für postsekundäre Bildungseinrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011;
- die Zusammenarbeit mit postsekundären Bildungseinrichtungen, insbesondere mit Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten, sowie mit Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung oder Organisationen und die Mitgliedschaft in Interessensvertretungen der postsekundären Bildung sowie internationalen Akkreditierungsverbänden und Qualitätssicherungsverbänden;
- die Organisation und Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Lehrveranstaltungen und Vorträgen sowie
- die Förderung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen und Qualitätsstandards, Studien, Journale und Sachbücher.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 *Ideelle Mittel:*

Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek und Datenbank, Organisation und Durchführung von Seminaren und Lehrgängen.

3.2 *Aufbringung der erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel:*

Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Audits, Zertifizierungen und Akkreditierungen, Lehrgängen, Seminaren, Veranstaltungen und Publikationen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen für Forschungsvorhaben.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde, außerordentliche Mitglieder (Förderer).

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sich zu den Grundsätzen und zum Programm des Vereines bekennen. Außerordentliche, fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages (Förderbeitrages) unterstützen.

CONIES – Vereinsstatuten

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der *Austritt* kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Den *Ausschluss* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4 Der *Ausschluss* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, soweit diese Rechte nicht ausdrücklich an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Ob und in welcher Höhe für die Teilnahme an Veranstaltungen von Mitgliedern ein Entgelt zu entrichten ist, wird vom Vorstand festgelegt.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

CONIES – Vereinsstatuten

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung:

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt zu finden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.

Der G

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

h)

11.

11.1

a

b

c

11.2

11.3

11.4

11.5

CONIES – Vereinsstatuten

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

11. Der Vorstand:

11.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier,

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Funktionsdauer an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dem stellvertretenden Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

CONIES – Vereinsstatuten

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung der Schriftführer.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder dessen Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit aus den in Punkt 5.3 genannten Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- f) Planung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen,

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

CONIES – Vereinsstatuten

- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Die Rechnungsprüfer:

- 14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

15. Das Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, eine Vereinszugehörigkeit der Schiedsrichter ist nicht erforderlich, jedoch auch nicht hinderlich. Als Schiedsrichter können voll geschäftsfähige natürliche Personen tätig sein, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf rechtlichem, wirtschaftlichen oder technischen Gebiet verfügen. Mangels anderer Parteienvereinbarung muss der Vorsitzende des Schiedsrichtersenaates ein juristisches Hochschulstudium absolviert haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Schiedsrichter sind an keine Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert binnen 7 Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Sofern zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft gemacht wurden fordert der Vorstand diese binnen 7 Tagen auf, sich innerhalb weiterer 14 Tage auf ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen.

CONIES – Vereinsstatuten

Sollten die Parteien von ihrem Recht auf die Nominierung eines Schiedsrichters innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen oder die bereits nominierten Schiedsrichter sich auf keinen Vorsitzenden einigen, so ist der Schlichtungsversuch als gescheitert anzusehen und das bisherige Verfahren nichtig.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereines:

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch –sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Diese Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild
der mir vorliegenden Urschrift. -----
Innsbruck, am 05.10.2015 (fünften Oktober
zweitausendfünfzehn)-----



Sohl

Dr. Robert Sollerer
als bestellter Substitut des öffentlichen
Notars Dr. Christoph Sigl
mit dem Amtssitz in Innsbruck

Apostille

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: **REPUBLIK ÖSTERREICH**
Country:
- Diese öffentliche Urkunde / This public document
2. ist unterzeichnet von **Dr. Robert Sollerer**
has been signed by
3. in seiner Eigenschaft als **Substitut des öffentlichen Notars**
acting in the capacity of **Dr. Christoph Sigl**
4. Ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) **Notars Dr. Sigl**
bears the seal / stamp of
Bestätigt / Certified
5. in Innsbruck
at
6. am **05.10.15**
the
7. durch / by
Präsidium des Landesgerichtes
8. unter Zl. 1 Jv 4376-25/15p
10. Unterschrift: *Elisabeth Saurwein*
Signature
VB Elisabeth Saurwein



Gerichtsgebühr in Höhe von
EUR 13,70 wurde entrichtet.

